



Bezirkshauptmannschaft Lienz

Grundverkehr/Sicherheit

Dr. Bert Singer

Telefon 04852/6633-6620

Fax 04852/6633-6505

bh.lienz@tirol.gv.at

DVR:0014745

Deferegger Thermalwasser Aufschließungs- und Bohrungs-GmbH, St. Jakob in Deferegggen Anerkennung der Bohrquelle TH1 in St. Jakob in Deferegggen als Heilvorkommen gem. § 2 Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz 2004

Geschäftszahl 217-137/5

Lienz, 05.07.2011

BESCHIED

Die Deferegger Thermalwasser Aufschließungs- und Bohrungs-GmbH, FN 253506d mit dem Sitz in 9963 St. Jakob in Deferegggen, Außerrotte 33, vertreten durch Herrn GF Egon Kleinlercher, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz die Anerkennung des auf dem Gst. 1944 GB 85106 St. Jakob in Deferegggen zutage geförderten Thermalwassers aus der Tiefbohrung TH1 St. Jakob als Heilquelle im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über natürliche Heilvorkommen und Kurorte (Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz 2004), LGBl. Nr. 24/2004, beantragt.

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Lienz entscheidet über dieses Ansuchen wie folgt:

I.

Gemäß §§ 2 und 3 Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz 2004 wird diese jodhaltige NATRIUM-CHLORID-SOLE-THERME der Bohrquelle TH1 St. Jakob in Deferegggen aufgrund des hohen Mineralstoffgehaltes, der chemischen Zusammensetzung und der Temperatur von 24° Celsius als **Heilquelle** im Sinne des § 1 Abs. 2 und des § 7 Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz 2004 mit der Bezeichnung „Deferegger Thermalwasser“ mit folgenden Auflagen **anerkannt**:

- Da es sich bei besagtem Wasser um fossiles Wasser handelt, das nur in begrenztem Umfang gefördert werden kann (rund 430l/Tag) sind nur Heilwasseranwendungen vorzusehen, die mit einem niedrigen Wasserverbrauch einhergehen. Diese sind: Teilbäder (wie Arm- und Sitzbäder), Sprühanwendungen, Auflegen von mit Heilwasser getränkten Wickeln, Trinkkuren und Inhalationen.

II. Indikationen und Gegenindikationen:

1. Als **Indikationen** werden festgelegt: Hauterkrankungen (wie zB Schuppenflechte, Akneekzeme), rheumatische und orthopädische Erkrankung des Bewegungsapparates, Erkrankungen der Nasennebenhöhlen und Atemwegen, Trinkkuren bei Erkrankungen des Magen-Darm-Traktes insbesondere bei Subazidität.

Als **Kontraindikationen** werden festgelegt: Fortgeschrittene Herzinsuffizienz, Herzrhythmusstörungen, hyperreagile Bronchialsysteme und hohe Entzündungsaktivität von Hauterkrankungen.

III.

Die Deferegger Thermalwasser Aufschließungs- und Bohrungs-GmbH, 9963 St. Jakob in Deferegggen hat gem. § 76 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 die Kosten der Kundmachung dieser Anerkennung im Boten für Tirol gem. § 2 Abs. 7 des Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz 2004 zu tragen.

IV. Kostenspruch

Für die Anerkennung dieses Heilvorkommens hat die Deferegger Thermalwasser Aufschließungs- und Bohrungs-GmbH, 9963 St. Jakob in Deferegggen gem. Tarifpost III/22 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2007 idF 13/2008 eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 250,- binn 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mittels des beigeschlossenen Zahlscheines an die Bezirkshauptmannschaft Lienz zu entrichten.

V. Hinweis

Gem. § 8 des Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz 2004 haben die Inhaber nach den §§ 3 bis 5 anerkannten Heilvorkommen mindestens alle 20 Jahre eine Vollanalyse entsprechend der Anlage III bzw. V und mindestens alle fünf Jahre eine Kontrollanalyse entsprechend der Anlage IV bzw. VI unter Berücksichtigung der charakterisierenden Bestandteile des Heilvorkommens durchführen zu lassen. Voll- und Kontrollanalysen von Heilwässern haben auch Untersuchungen nach § 3 Abs. 1 zu umfassen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Berufung** zu ergreifen.

Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz, Dolomitenstraße 3, 9900 Lienz oder in technischer Form per Telefax ++43 4852 6633-6505 bzw. per Email bh.lienz@tirol.gv.at einzubringen. Sie können die Berufung gegen diesen Bescheid auch mit unseren Online-Formularen rechtswirksam einbringen, die Sie unter www.tirol.gv.at/formulare finden. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder technischen Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Begründung

Gemäß § 2 des Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetzes bedürfen Heilvorkommen, ausgenommen Heilfaktoren im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. c, einer Anerkennung durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Als Heilvorkommen gelten insbesondere Heilquellen, Heilpeloide und Heilfaktoren. Unter Heilquellen im Sinne des Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetzes sind Quellen zu verstehen, deren Wasser auf Grund besonderer Eigenschaften und ohne jede Veränderung ihrer natürlichen Zusammensetzung eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen.

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat ein Heilvorkommen auf Antrag des Inhabers des Heilvorkommens mit Bescheid anzuerkennen, wenn die nach diesem Gesetz geforderten Voraussetzungen gegeben sind. Die Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen sind im Anerkennungsbescheid festzulegen. Im Anerkennungsbescheid sind weiters die zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nach den Erkenntnissen der balneologischen Wissenschaft erforderlichen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben. Der Antragsteller hat die in den §§ 2 und 3 geforderten Voraussetzungen durch eine Vollanalyse entsprechend der Anlage III bzw. V und ein schriftliches Gutachten eines medizinischen Sachverständigen für Balneologie und Pharmakologie und Toxikologie nachzuweisen und ein Gutachten über die Indikationen, Kontraindikationen und die therapeutischen Anwendungsformen beizubringen, das von einer Einrichtung nach § 8 Abs. 3 verfasst wurde. Die Nachweise dürfen im Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein. Im Anerkennungsverfahren ist eine Äußerung des Landeshauptmannes einzuholen, die zu dem Antrag vom Standpunkt der sanitären Aufsicht Stellung nimmt. Die Anerkennung als Heilvorkommen ist im Boten für Tirol kundzumachen.

Nach § 3 Abs. 2 des Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz darf eine Quelle nur dann als Heilquelle anerkannt werden, wenn nachgewiesen wird,

- a) dass sie eine für die beabsichtigte therapeutische Anwendung hinreichende Ergiebigkeit besitzt,
- b) dass das Quellwasser die in der Anlage I bestimmte spezifische Beschaffenheit aufweist oder pharmakologisch bereits in kleinsten Mengen wirksame Inhaltsstoffe in den im Anhang I bestimmten Mindestmengen enthält,
- c) dass das Quellwasser ohne Änderung seiner natürlichen Zusammensetzung eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausübt oder erwarten lässt.

Gemäß Anlage I des Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz muss Quellwasser als Voraussetzung für die Anerkennung als Heilquelle im Sinne des § 3 Abs. 2 lit. b folgende spezifische Beschaffenheit bzw. Inhaltstoffe in folgenden Mindestmengen aufweisen:

- a) einen Mindestgehalt von 1 g gelöster fester Stoffe im kg des Wassers oder
- b) eine gleichbleibende Temperatur von mindestens 20 °C am Quellenaustritt oder
- c) einen Mindestgehalt an natürlichem freiem Kohlendioxid am Quellenaustritt von 250 mg für Trinkkuren bzw. 1000 mg für Badekuren im kg des Quellwassers.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat die Deferegger Thermalwasser Aufschließungs- und Bohrungs-GmbH, 9963 St. Jakob in Deferegggen durch Vorlage einer balneologischen Begutachtung der Bohrquelle

TH1 in St. Jakob in Deferegggen von Univ. Prof. Dr. med. Peter Deetjen, Department für Physiologie und medizinische Physik der Medizinischen Universität Innsbruck vom 11.12.2010 sowie einer Heilwasseranalyse von Dr. Lorenz Aichinger, Firma Hydroisotop, Schweitenkirchen vom 09.12.2010 (Probenahme 28.09.2010) nachgewiesen.

Die Stellungnahme des Landeshauptmannes vom Standpunkt der sanitären Aufsicht vom 20.04.2011 bestätigt das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung als Heilquelle..

Im durchgeführten Ermittlungsverfahren wurde auch eine Stellungnahme der ha. Amtsärztin eingeholt. Diese führt in ihrem Gutachten vom 01.07.2011 hinsichtlich der Voraussetzungen zur Anerkennung des „Deferegger Thermalwassers“ als Heilvorkommen folgendes aus:

„Bezüglich der erforderlichen Festlegung der Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen wird ausgeführt, dass es sich bei dem Wasser aus der Bohrquelle TH1 in St. Jakob lt. Gutachten des Prof. Deetjen vom 11.12.2010 um eine jodhaltige Natirum-Chlorid-Sole-Therme handelt, die die Voraussetzungen nach dem Tiroler Heilvorkommen/Kurortegesetz und Heilquellen erfüllt.

Als Indikationen werden genannt: Hauterkrankungen (wie Schuppenflechte, Akneekzeme), rheumatische und orthopädische Erkrankung des Bewegungsapparates, Erkrankungen der Nasennebenhöhlen und Atemwegen, Trinkkuren bei Erkrankungen des Magen-Darm-Traktes insbesondere bei Subazidität.

Als Kontraindikationen werden genannt: Fortgeschrittene Herzinsuffizienz, Herzrhythmusstörungen, hyperreagile Bronchialsysteme und hohe Entzündungsaktivität von Hauterkrankungen. Das geringe Risiko von Nebenwirkungen wird hervorgehoben.

In besagtem Gutachten wird auch ausgeführt, dass es sich bei der gegenständlichen Therme um ein hoch mineralisiertes Wasser handelt, das aus großer Tiefe entnommen wird und das am atmosphärischen Wasserkreislauf nicht teilnimmt. Es wird deshalb auch nicht mehr durch aktuelle Niederschläge erneuert, und wird deshalb als fossiles Wasser bezeichnet. Das Alter wird mit mehreren hunderttausend, wenn nicht sogar Millionen Jahren angenommen. Das Wasser dürfte also wesentlich älter als die Menschheit selbst sein. Der fossile Ursprung des Wassers bedingt allerdings auch, dass es nur im begrenzten Umfang gefördert werden kann. Mit den dzt. zur Verfügung stehenden rund 430 Litern pro Tag wird gerade noch ein Volumen erreicht, das lt. Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz gemäß § 2 Abs. 2 lit. a eine für die therapeutische Anwendung ausreichende Ergiebigkeit gewährleistet. Man muss daher entsprechend sorgsam mit ihm umgehen und Heilwasseranwendungen mit hohem Wasserverbrauch vermeiden.

Lt. ergänzender Stellungnahme des Prof. Deetjen vom 13.05.2011 kommen folgende Anwendungen in Frage:

- *Teilbäder, wie Armbäder oder Sitzbäder*
- *Sprühanwendungen mit ein Einsprühen der erkrankten Hautpartien und gegebenenfalls mit anschließender UV-Bestrahlung*
- *Auflegen von mit Heilwasser getränkten Wickeln*
- *Trinkkuren*
- *Inhalationen*

Der Experte für Balneotechnik Dr. Lorenz Aichinger (Fa. Hydroisotop) hat dazu folgende Berechnung aufgestellt:

Die Förderrate der Bohrquelle beträgt ca. 430 Liter pro Tag mit einer jährlichen Fördermenge von 157.000 Litern. Es ist geplant, das Heilwasser täglich abzupumpen und in geeigneten Vorratsbehältern zu speichern. Die genannten Anwendungen bedürfen eines Heilwasservolumens im Bereich zwischen 0,5 und 5 Liter, d.h. mit dem zur Verfügung stehenden Heilwasser können mindestens 30.000 Anwendungen pro Jahr durchgeführt werden. Werden Teilbäder verordnet, so liegt der Bedarf zwischen 10 bis 50 Liter pro Anwendung, was alternativ also mindestens 3.000 Anwendungen pro Jahr erlauben würde.

Somit kann trotz begrenzter Fördermenge der Bohrquelle TH1 St. Jakob i.D. angenommen werden, dass für die beabsichtigte therapeutische Anwendung ausreichend Ergiebigkeit vorhanden ist.

Verwiesen wird auch auf die Stellungnahme des Amtes der Tiroler Landesregierung/Landessanitätsdirektion/Dr. Karl-Heinz Fischer: Lt. balneologischem Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Peter Deetjen vom 11.12.2010 erfüllt das Wasser der Bohrquelle TH1 die Voraussetzungen für die Anerkennung als Heilquelle nach dem Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz 2004. Es weist die notwendige spezifische Beschaffenheit auf und lässt eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung bei den näher beschriebenen Indikationen ohne Änderung seiner natürlichen Zusammensetzung erwarten.

Fossile Wässer werden für therapeutische Anwendungen selten genutzt. Bekannt ist lediglich die Anwendung eines brom-, jod- und salzhaltigen Wassers zur Entzündungshemmung und Aktivierung des Immunsystems in der Therme Punta Marina in Ravenna und die Anwendung eines paraffinhaltigen Natrium-Hydrogencarbonat-Thermalwassers in Lendava in Slowenien für Bäderanwendungen bei rheumatischen Erkrankungen und postoperativen und posttraumatischen Rehabilitation von Erkrankungen des Bewegungsapparates, nach Verbrennungen und bei Schädigungen des peripheren Nervensystems.

Vom Standort der sanitären Aufsicht bestehen keine Einwände gegen die Anerkennung des Wassers der Bohrquelle TH1 nach dem Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz. Bezüglich der beabsichtigten Nutzungsarten wird die begrenzte Ergiebigkeit von rund 400 Liter/Tag zu berücksichtigen sein.

In seinem Schreiben vom 28.6.2011 definiert Herr Egon Kleinlercher, der Geschäftsführer der Defregger Thermalwasser Aufschließungs- und Bohrungs-GmbH, die Anwendungen und zwar sollen Teilbäder mit je 5 Liter, Sprühwendungen mit je 100 ml, Auflegen von Heilwassers getränkten Wickeln mit je 0,5 bis 1l, Badezusatz mit 5 – 10 l realisiert werden. Weitere Anwendungen sollen noch entwickelt werden.“

Unter Bedachtnahme auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere das vorliegende balneologische Gutachten und die Heilwasseranalyse sowie die positiven Stellungnahmen der Landessanitätsdirektion und der ha. Amtsärztin sind nach Ansicht der gefertigten Behörde die rechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Bohrquelle TH1 St. Jakob in Deferegggen als Heilquelle im Sinne des Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 2004 als gegeben anzunehmen. Nach den vorgelegten Berechnungen und Stellungnahmen scheint das Wasser aus der Bohrquelle TH1 in St. Jakob für die beabsichtigten therapeutischen Anwendungen auch ausreichend ergiebig zu sein.

Die im Punkt I. vorgeschriebene Kennzeichnung entspricht der ortsüblichen Bezeichnung. Die Festlegung von Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen findet ihre Deckung in der obgenannten Heilwasseranalyse und balneologischen Beurteilung des erbohrten Thermalwassers von St. Jakob in Deferegggen. Der Kostenspruch stützt sich auf die genannte Gesetzesstelle.

Für die Bezirkshauptfrau:

Dr. Singer



Ergeht an:

1. die Deferegger Thermalwasser Aufschließungs- und Bohrungs-GmbH, 9963 St. Jakob in Deferegggen, Außerrotte 33, zH Herrn Egon Kleinlercher, 9963 St. Jakob in Deferegggen, Außerrotte 33 mit dem Ersuchen um Einzahlung einer Bundesgebühr in der Höhe von **€ 136,60** zur Vergebührung der Anzeige und Beilagen mittels des beigeschlossenen Zahlscheines
2. Büro Landeshauptmann Günther Platter, Landhaus 6020 Innsbruck per Email
3. das Amt der Tiroler Landesregierung, Landessanitätsdirektion, Landhaus 6020 Innsbruck, per E-Mail
4. Frau Dr. Regine Dapra im Hause per E-Mail
5. zdA

Dr. ...
...